Aktuelle Informationen zur Öffnung der Beherbergungsbetriebe ab 29. Mai

- Wir konnten in intensiven Verhandlungen mit dem Gesundheitsministerium eine **Einigung auf den konkreten Text** der Verordnung zur **Öffnung der Beherbergungsbetriebe ab 29. Mai** erreichen.

- Um die **Planungssicherheit** zu gewährleisten, ist der Text der Verordnung knapp zwei Wochen vor Inkrafttreten unter https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html verfügbar.

- Die Verordnung wird gemeinsam mit den anderen Regelungen, die ab 29. Mai gelten, in Kraft treten.

Folgende Eckpunkte gelten:

Die Rahmenbedingungen für Beherbergungsbetriebe sind – ähnlich wie für die Gastronomie – klar und einfach gestaltet:

- Die Grundregel des **Mindestabstands von 1 Meter gilt weiterhin, außer innerhalb einer Gästegruppe** oder für Personen, die sonst im **gemeinsamen Haushalt** leben oder wenn durch **geeignete Schutzmaßnahmen** zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

  - **Unter Gästegruppen sind jene** Gäste zu verstehen, die den Aufenthalt in einer gemeinsamen Wohneinheit verbringen.

- Im Bereich des **Eingangs und der Rezeption** ist ein **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen.

- **Mitarbeiter mit Gästekontakt haben eine den Mund- und Nasenbereich** abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

- **Für den Gastronomiebereich der Beherbergung gelten die gleichen Bestimmungen wie für reine Gastronomiebetriebe** mit einer Erleichterung:
  - Buffets in Selbstbedienung können für Übernachtungsgäste angeboten werden, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann
  - Frühstücksbuffets sind damit grundsätzlich möglich

Weitere Klarstellungen:

- **Seminare von bis zu 100 Personen in einer Räumlichkeit** werden unter bestimmten Voraussetzungen wieder erlaubt:
  - Ein Meter Abstand zwischen Personen die nicht im gemeinsamen Haushalt leben
  - Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

- Ausnahme: wenn die Eigenart der Ausbildung oder Schulung das Einhalten dieser Voraussetzungen nicht ermöglicht (z.B. Erstehilfekurs), ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.

- **Wellnesseinrichtungen** können genutzt werden, wenn Betriebe ihre Abstands- und Hygienemaßnahmen gemäß den Empfehlungen des Gesundheitsministeriums gestalten.

  - Die nötigen **Empfehlungen für Schwimmbäder und Wellness-Anlagen** hat das Gesundheitsministerium bereits veröffentlicht.
  - Alle Informationen sind unter https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html abrufbar.

- Auch **Schutzhütten** können ab 29.5. wieder Wanderer beherbergen, **Gemeinschaftsschlafräume** können unter den folgenden Voraussetzungen **genutzt werden:**
  - Die Nächtigung in einem Schlaflager oder in Gemeinschaftsschlafräumen ist zulässig, wenn gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von **zwei Metern** eingehalten wird
  - **oder durch geeignete Schutzmaßnahmen** zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

- **Freizeitbetriebe und Seilbahnen können ab 29.5.** wieder öffnen**,** diesbezügliche Regelungen des Gesundheitsministeriums sind in Ausarbeitung. Das gilt auch für **Fitnessbereiche** in den Beherbergungsbetrieben.

Für die Beherbergung haben wir damit einfache Rahmenbedingungen geschaffen, die den **Schutz der Gesundheit bestmöglich sichern und ein praktikables Wiederhochfahren des Betriebs** ermöglichen sollen.

Alle weiteren Informationen und Details befinden sich auf **www.sichere-gastfreundschaft.at**.